

Verkündet am 24. November 1954
Justizsekretär als Ur-
kundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Siegfried S. [REDACTED] in B. [REDACTED]
T. [REDACTED], T. [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Alfons S. [REDACTED],
2. den Kaufmann Dietrich S. [REDACTED],
beide in B. [REDACTED] F. [REDACTED] Strasse [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter zu 1): Rechtsanwalt [REDACTED] -

- Prozessbevollmächtigter zu 2): Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. November 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr.Meiß und der Bundesrichter
Dr.Kleinewefers, Dr.Meyer, Dr.Bode und Dr.Haus

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-
Charlottenburg vom 13. Juli 1953 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Brüder und zusammen mit anderen Geschwistern persönlich haftende Gesellschafter der Firma Franz S. KG, Spiralfederfabrik, die ihren Sitz in B. hat. Während des Krieges wurde ein Verlagerungsbetrieb der Gesellschaft in K., N. errichtet und dessen Leitung dem Kläger übertragen. Die Leitung des Gesamtunternehmens und des B. Betriebes lag in Händen des Zweitbeklagten. Nach Kriegsende führte der Kläger den K. Betrieb zunächst im Auftrag der sowjetischen Besatzungsmacht als Ausbesserungswerk für Kraftfahrzeuge weiter. Später baute der Erstbeklagte in den K. Betriebsstätten eine Fabrikation von hauswirtschaftlichen Metallgeräten auf und übernahm im August 1945 anstelle des Klägers die Betriebsführung. Ende 1945 wurde ein Buchhalter mit der Führung des K. Betriebes beauftragt.

Zwischen den Parteien bestanden schon seit langem Spannungen, die sich insbesondere aus der gemeinsamen Tätigkeit in der Firma ergaben. Sie vergrößerten sich, als der Zweitbeklagte nach Kriegsende zeitweise die Leitung des Berliner Betriebes wegen angeblicher SS-Zugehörigkeit niederlegen musste und er den Kläger bezichtigte, dieser habe ihn bei den Behörden denunziert. Am 13. Juni 1946 wurde in B. eine Gesellschafterversammlung abgehalten, in der der Ausschluss des Klägers und des auf seiner Seite stehenden Bruders Erhard S. beantragt wurde. In dieser Versammlung erhoben die Beklagten gegen den Kläger schwerwiegende Vorwürde aus seiner K. Tätigkeit. Es wurde eine von vier Arbeitern des

- 3 -

K [REDACTED] er Betriebes unterschriebene "eidesstattliche Versicherung" vom 25. April 1946 verlesen, die folgenden Wortlaut hatte:

"Herr Siegfried S [REDACTED], wohnhaft hier zu K [REDACTED] [REDACTED], ein alter Nazisöldner, der noch kurz vor Einmarsch der roten Armee mit Kriegsverbrechern wie dem hiesigen W. S c h [REDACTED] und Ortsgruppenleiter R [REDACTED] auf Du und Du stand und mit denselben Saufgelage abgehalten hat, der allen ehrlichen Antifaschisten fortwährend drohte, sie von der Gestapo abholen zu lassen, der sich nicht scheute, seinen Arbeitern bei jeder Kleinigkeit zu drohen, sie Soldat werden zu lassen, der sich Äusserungen erlaubte wie: Die Arbeiter müssten neben den Maschinen schlafen! Dieser feine Mann, der durch Spitzel von einer Zusammenkunft von mehreren seiner Arbeiter erfuhr, welche kurz vor dem Einmarsch der roten Armee stattfand, wo beschlossen wurde, eventuellen Einsatz des Volkssturmes zu verhindern, besass sogar die Frechheit, diesen Arbeitern mit Erschiessen zu drohen. Dieser Kriegsverbrecher ist nun nach dem Einmarsch der roten Armee urplötzlich Sozialdemokrat geworden. Nach seiner Meinung natürlich! Er betreibt heute einen regen Handel mit Kartoffeln, die er nach B [REDACTED] verschiebt und scheut sich dieses Schwein nicht, den B [REDACTED] für einen Zentner 400 Mk abzunehmen. Bei einer Fahrt nach B [REDACTED] nahm er seinen eigenen Bruder Alfons einen Fahrpreis von 300 Mk ab. Wenn letzteres vielleicht auch kein zu grosses Vergehen ist, denn es traf ja keinen Armen, so zeugt es aber doch von der Charakterlosigkeit des Herrn Siegfried S [REDACTED]."

Es ist diesem Menschen sogar gelungen, auf Grund seiner Redegewandtheit, von der russischen Kommandantur eine Bescheinigung zu erlangen, wonach er die Berechtigung hatte, auf der Landstrasse liegende gebrechliche Fahrzeuge abzuschleppen und für die russische Kommandantur wieder herzustellen. Das ist für diesen Gauner natürlich ein gefundenes Fressen gewesen. Er holte nun natürlich, wozu er gar keine Berechtigung hatte, jedem kleinen Mann seinen Wagen bzw. Motorrad aus der Garage. Nicht etwa aber, um sie der russischen Kommandantur zur Verfügung zu stellen, sondern um dieselben für seine eigene Rech-



nung zu verschieben. So holte er unter anderem 9 Stück Motorräder aus dem Ort Friedersdorf mehrere Wagen aus den Orten K [REDACTED] und Doberlug, von denen die russische Kommandantur nicht einmal die Scheinwerfer zu sehen bekam. Er hat es auch verstanden, alle Fahrzeuge an den Mann zu bringen. Natürlich ein einbringliches Geschäft. Herr S i e g f r i e d tätigte auch sonst noch so allerlei einträgliche Geschäfte. So räuberte er zum Beispiel mit seinen Kollegen zusammen Postpakete aus und beschlagnahmte aus denselben allerlei schöne Sachen, wie Zigaretten usw. Auch als Denunziant versuchte er sich, indem er seine ehemaligen Nazifreunde verriet. So wurden Dank seines freundlichen Hinweises bei dem ehemaligen Ortsgruppenleiter R [REDACTED] wichtige Papiere ausgegraben. Eine erfreuliche Tat des Herrn S i e g f r i e d S [REDACTED], aus der man aber gleichzeitig ersehen kann, wie sehr vertraut er mit den Naziführern gewesen sein muss. Und jetzt kommt dieser Held plötzlich und bittet sogar seine Arbeiter, ihm schriftlich zu bestätigen, dass er nie ein Nazi war und sich auch niemals im nationalsozialistischen Sinne betätigt habe.

Da ich in allem eine reine Weste habe und mich nie bestechen liess, keiner Partei oder nationalsozialistischen Organisation angehört habe, kann ich Vorstehendes mit gutem Gewissen angeben!"

Nach Erörterung der Vorwürfe einigte man sich in einer Gesellschafterversammlung vom 24. Juni 1946 dahin, dass sich der Kläger bis zum 1. Juli 1947 jeder Tätigkeit in der Gesellschaft enthalten und die Betriebsräume nicht betreten solle. Am 5. und 9. Juli 1946 nahm der Notar Sc [REDACTED] in B [REDACTED] eidesstattliche Versicherungen der K [REDACTED] er Arbeiter F [REDACTED], K [REDACTED] und R [REDACTED] auf, die ihre in dem Schriftstück vom 25. April 1946 gemachten Angaben über den Kläger bestätigten und ergänzten. Am 4. September 1946 wurde der Kläger vom KKWD der russischen Besatzungsmacht verhaftet und in Lagerverwahrung genommen. Erst am 4. Februar 1950 wurde er entlassen.

Der Kläger, der die Beklagten für die Freiheitsentziehung verantwortlich macht, hat vorgetragen, die Beklagten hätten das Schriftstück vom 25. April 1946 selbst verfasst und es dann von den Arbeitern unterzeichnen lassen. Sie hätten das objektiv unrichtige und tendenziös aufgebaute Material nicht nur verwandt, um ihn aus der Gesellschaft zu verdrängen, sondern es auch dem Bürgermeister in K [REDACTED] und den Dienststellen der sowjetischen Besatzungsmacht zugespielt. Lasse sich das aber nicht feststellen, so seien die Beklagten jedenfalls deshalb schadenersatzpflichtig, weil sie das politische Belastungsmaterial in K [REDACTED] gesammelt hätten, obwohl die Gefahr einer Weitergabe dieser Vorwürfe und damit eine Verhaftung des Klägers unter den damaligen politischen Verhältnissen offenkundig gewesen sei. Sicher sei jedenfalls, dass er, der Kläger, nur auf Grund der in der "Schmähschrift" vom 25. April 1946 enthaltenen Vorwürfe verhaftet worden sei. In der Gefangenschaft sei er lediglich zu diesen Vorwürfen vernommen worden. Der Bürgermeister in K [REDACTED] habe auch ausdrücklich erklärt, dass seine Verhaftung von den Brüdern veranlasst worden sei. Die Behauptung des Zweitebeklagten, er, der Kläger, habe diesen vorher denunziert, entbehre der Grundlage. Der Kläger hat einen Verdienstausschuss von 7.325 DM und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt und hiervon mit der Klage einen Teilbetrag von 1.100 DM geltend gemacht.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten und im Wege der Widerklage die Feststellung begehrt, daß dem Kläger über den eingeklagten Betrag von 1.100 DM hinaus ein weiterer Betrag von 6.225 DM nicht zustehe. Sie haben

bestritten, die Erklärung vom 25. April 1946 verfasst oder von ihr gegenüber irgendeiner deutschen oder sowjetischen Dienststelle Gebrauch gemacht zu haben. Sie haben vorge-
tragen, der Zweitbeklagte habe den Zeugen Gr[REDACTED], einen
ehemaligen Angestellten der Firma, gebeten, ob er nicht
Bescheinigungen von Betriebsangehörigen aus K[REDACTED] be-
sorgen könne, die für sein Entnazifizierungsverfahren ge-
eignet seien. Gr[REDACTED] sei in Erfüllung dieses Auftrags zu
dem Zeugen F[REDACTED] gegangen, der sehr empört gewesen sei,
als er gehört habe, dass der Zweitbeklagte vom Kläger de-
nunziert worden sei. F[REDACTED] habe dann das Schriftstück
vom 25. April 1946 selbst verfasst und Gr[REDACTED] übergeben.
Das Schreiben sei im K[REDACTED]er Betrieb mit der Schreib-
maschine abgeschrieben worden, und die Beklagten hätten
sich dann weitere Unterschriften besorgt. Die notariellen
Niederschriften vom 5. und 9. Juli 1946 seien aufgenommen
worden, um zu ermitteln, ob die Arbeiter zu ihren früheren
Erklärungen ständen. Ausfertigungen dieser Niederschrif-
ten seien nicht hergestellt worden. Der Kläger sei auf
Grund seines eigenen, in dem Schriftstück vom 25. April
1946 richtig geschilderten Verhaltens vor und nach dem
Zusammenbruch 1945 verhaftet worden. Er habe sich in der
K[REDACTED]er Bevölkerung jedes Ansehen dadurch verscherzt,
dass er umfangreiche Schwarzhandelsgeschäfte betrieben
und die im Auftrag des sowjetischen Kommandanten instand-
gesetzten Kraftfahrzeuge zu eigenem Nutzen verwertet ha-
be. Es sei nur natürlich, dass diese Vorwürfe gegen den
Kläger auch den amtlichen Stellen bekannt geworden seien.
Auf das Schriftstück vom 25. April 1946 sei die Verhaftung
nicht zurückzuführen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die

Widerklage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger seinen Klageantrag auf insgesamt 7.225 DM erhöht und um die Feststellung gebeten, dass ihm die Beklagten allen weiteren Schaden zu ersetzen hätten, der ihm durch die Lagerverwahrung in der Zeit vom 4. September 1946 bis 4. Februar 1950 entstanden sei. Die Beklagten haben darauf ihre Widerklage für erledigt erklärt. Das Kammergericht hat das angefochtene Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat das Ergebnis der Beweisaufnahme dahin zusammengefasst, es könne trotz eines gewissen Verdachts nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Kläger auf Grund einer Anzeige der Beklagten verhaftet worden sei. Insbesondere sei nicht bewiesen, dass die Beklagten die eidesstattliche Versicherung vom 25. April 1946 einer deutschen oder sowjetischen Dienststelle im K[REDACTED]er Bezirk in die Hände gespielt hätten.

Soweit die Revision diese Beweiswürdigung angreift, kann sie in der Revisionsinstanz keinen Erfolg haben, da

nicht ersichtlich ist, dass die Beweiswürdigung von einem Rechtsirrtum beeinflusst ist oder auf unvollständiger Verwertung des zur Verfügung stehenden Beweismaterials beruht. Zwar ist nicht zu verkennen, dass dem Kläger die Beweisführung sehr erschwert war, da eine Aufklärung durch die für die Verhaftung verantwortlichen Dienststellen aus-
schied und die in der sowjetischen Besatzungszone wohnenden Zeugen Kl. [REDACTED] und Wö. [REDACTED] eine Aussage wegen fehlender Befreiung von der Schweigepflicht abgelehnt hatten. Diese Erschwerung kann aber nicht zu Lasten der Beklagten gehen. Solange nur aus mittelbaren Beweisanzeichen auf eine Denunziation der Beklagten geschlossen werden konnte, hatte der Tatrichter zu prüfen und zu entscheiden, ob das Ergebnis der Verhandlungen und die Beweisaufnahme zur Bildung einer Überzeugung ausreichten. Bei seiner Würdigung hat das Berufungsgericht unterstellt, dass die vom Kläger benannten Zeugen We. [REDACTED] eine Äusserung des Bürgermeisters Wö. [REDACTED] aus K. [REDACTED] gehört haben, die Brüder des Klägers seien an der Verhaftung schuldig. Das Berufungsgericht hat auch eine solche Äusserung nicht für ausreichend gehalten, um feststellen zu können, dass die Beklagten tatsächlich eine Anzeige erstattet haben. Die Ablehnung der Vernehmung dieser Zeugen bedeutet angesichts der Unterstellung der Wahrheit des Beweisthemas entgegen der Ansicht der Revision keine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses. Es besteht auch kein Anlass zu der Annahme, dass das Berufungsgericht den Antrag des Klägers übersehen hat, ihn darüber als Partei zu vernehmen, dass er während seiner Haftzeit lediglich über die in dem Schriftstück vom 25. April 1946 enthaltenen Vorwürfe vernommen worden sei. Da der Kläger beweispflichtig war, hätte eine Parteivernehmung auf Antrag nur bei einem - nicht erteilten - Einverständnis der

Beklagten erfolgen können (§. 447 ZPO). Dass das Berufungsgericht die sich aus § 448 ZPO ergebende Möglichkeit, den Kläger von Amts wegen zu vernehmen, übersehen hat, ist nicht ersichtlich, zumal es vom Standpunkt des Berufungsgerichts nicht darauf ankam, welches Belastungsmaterial den für die Verhaftung verantwortlichen Dienststellen vorlag, sondern dass gerade die Beklagten das Material an die Dienststellen herangezogen hatten. Zu dem letzteren Punkt hätte der Kläger nach seinem Vortrag aber keine Aussagen machen können. Die politische Denunziation ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum wegen mangelnden Beweises als Grundlage des Schadensersatzanspruchs ausgeschieden worden.

II.

1. Die Klage war vom Kläger aber auch darauf gestützt worden, dass die Beklagten Belastungsmaterial zusammengetragen hätten, obwohl der Kläger erkennbar hierdurch in die Gefahr einer Freiheitsentziehung gekommen sei. Wenn - so meint der Kläger - etwa die befragten Arbeiter ohne Beteiligung der Beklagten das Ermittlungsergebnis oder gar eine Abschrift der "eidesstattlichen Versicherung" an die Behörden weitergegeben hätten, so sei hiermit nach der Art der Ermittlungen ohne weiteres zu rechnen gewesen. Die Verantwortung für die voraussehbaren Folgen ihres Handelns treffe dann die Beklagten.

2. Das Berufungsgericht ist dieser Klagebegründung nicht nachgegangen. Es mag dies für entbehrlich gehalten haben, da es nach Blatt 10 der Urteilsgründe nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen kann, dass

das Schriftstück vom 25. April 1946 überhaupt in die Hände einer Amtsstelle gekommen ist, die für die Verhaftung massgeblich war. Würde allerdings eine Aufklärung nicht möglich sein, welche Gründe zur Verhaftung des Klägers geführt haben, so könnte ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Vorgehen der Beklagten in K [REDACTED] und der Freiheitsentziehung des Klägers nicht festgestellt werden. Entgegen der Ansicht der Revision lässt sich aus der Schaffung einer Gefahrenlage nicht die Schadenshaftung der Beklagten für Schadensfolgen ableiten, die ganz unabhängig von dieser Gefahrenlage eingetreten sind. Wenn auf die Rechtspflicht hingewiesen wird, Auswirkungen einer geschaffenen Gefahrenlage nach Möglichkeit zu vermeiden, so ist doch immer Voraussetzung einer Schadenszurechnung, dass sich gerade die Gefährdung ausgewirkt und zu einer Schädigung geführt hat. Konnte also der Tatrichter bei der Beweiswürdigung die Möglichkeit nicht ausscheiden, dass die Verhaftung mit dem Vorgehen der Beklagten in keinem Zusammenhang stand, so ist die Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs rechtlich bedenkenfrei.

3. Die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts lassen aber Zweifel offen, ob es erkannt hat, dass möglicherweise die Verantwortung der Beklagten auch dann begründet sein könnte, wenn ohne ihr Zutun das von ihnen gesammelte Belastungsmaterial den Behörden übergeben und für den Verhaftungsbefehl massgebend gewesen wäre. Diese Erwägungen befassen sich nämlich nur noch damit, dass eine Denunziation der Beklagten nicht erwiesen sei. Auf Seite 13 der Urteilsgründe hat das Berufungsgericht die beantragte erneute Vernehmung des Zeugen Gr [REDACTED] mit der Begründung

abgelehnt, es komme nicht darauf an, ob der Zeuge vielleicht bekunden könne, das Schriftstück vom 25. April 1946 sei im Besitz der Stadtverwaltung in K [REDACTED] gewesen, entscheidend sei nur, ob es die Beklagten vorgelegt hätten, worüber der Zeuge nach dem Beweisantrag nichts aussagen könne. Auch auf Seite 16 der Urteilsgründe ist von der Möglichkeit die Rede, dass das Schriftstück der Behörde vorgelegen habe, aber von den Arbeitern übergeben worden sei, wofür einiges spreche. Der Zweitbeklagte selbst hatte es übrigens als naheliegend bezeichnet, dass die Unterzeichner der Urkunde dieses "aus gerechter Empörung über das Treiben des Klägers" an die K [REDACTED] der Behörde übergeben hätten (Schriftsatz vom 21. Nov. 1952 - Bl 106 dA). Hierauf hätte es aber ankommen können. Wird unterstellt, das von den Beklagten gesammelte Belastungsmaterial sei zwar ohne ihr Mitwirken an die Behörden gegeben, aber doch Anlass zur Verhaftung des Klägers gewesen, so musste geprüft werden, ob die Beklagten für die Folgen der durch ihr Vorgehen verursachten Freiheitsentziehung des Klägers schadensersatzpflichtig waren.

4. Diese Prüfung ist unterblieben. Das Revisionsgericht wäre zu einer Bestätigung des klageabweisenden Urteils nur dann in der Lage, wenn eine Prüfung auf jeden Fall zu einer Verneinung der Schadenshaftung der Beklagten führen müsste. Davon kann aber keine Rede sein. Sowohl aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der Treupflicht des Gesellschaftsverhältnisses, das auch den einzelnen Gesellschaftern persönlich gegenüber besteht (vgl. Staudinger-Geiler, BGBKomm 10. Aufl Vorbem 24 vor § 705; Anm 48 zu § 705), wie aus dem Gesichtspunkt fahrlässiger oder

bedingt vorsätzlicher Verletzung der Freiheit des Klägers (§ 823 Abs 1 BGB) könnten Schadensersatzansprüche begründet sein, wenn die Beklagten bei ihrem Vorgehen gegen den Kläger die Grenzen zulässiger Interessenwahrnehmung überschritten haben. Da es insoweit an einer Würdigung völlig fehlt, musste die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

III.

Für die erneute Verhandlung erscheinen folgende Hinweise angebracht:

1. Ob die Beklagten den Rahmen des Erlaubten überschritten haben, wird nur nach sorgfältiger Aufklärung und Abwägung aller Umstände entschieden werden können. Natürlich war es den Beklagten unbenommen, die Betriebsführung des Klägers in K [REDACTED] zu kontrollieren und den gegen den Kläger erhobenen Vorwürfen durch Ermittlungen an Ort und Stelle nachzugehen. Solange sie hierbei von ihrem Interesse, das sie als Gesellschafter der Firma S [REDACTED] hatten, geleitet waren und die Ermittlungen im Rahmen berechtigter Interessenverfolgung hielten, lässt sich gegen die Beschaffung von Beweismaterial bei den K [REDACTED] er Betriebsangehörigen nichts einwenden. Soweit die politische Haltung des Klägers vor und nach dem Umsturz für die Entscheidung über die Weiterverwendung des Klägers in K [REDACTED] und seinen künftigen Tätigkeitsbereich innerhalb der Gesellschaft von Bedeutung sein konnte, durften die Beklagten die Ermittlungen auch

hierauf erstrecken. Ist es richtig, was das Berufungsgericht offengelassen hat, dass der Kläger seinerseits den Zweitbeklagten vorher politisch denunziert hatte, so ergab sich schon mit Rücksicht auf die zu erwartenden Auseinandersetzungen in der Gesellschaft ein zureichender Grund für eine Aufklärung darüber, wie sich der Kläger als Leiter der Ausweichstelle in K. politisch verhalten hatte. Hatte der Kläger einen Mitgesellschaftler politisch denunziert, so konnte dieser Umstand auch für das Maß der Rücksichtnahme Bedeutung gewinnen, das die Beklagten dem Kläger gegenüber anzuwenden hatten. Wurde die Beschaffung des Beweismaterials aber von vornherein nicht mit dem Ziel einer möglichst objektiven Klärung, sondern nur in dem Bestreben geführt, den Kläger einseitig zu belasten und seine künftige Stellung in K. zu erschüttern und ihn aus der Gesellschaft zu verdrängen, so gingen die Beklagten über die zulässige Interessenwahrnehmung hinaus. Bei der Würdigung wird auch auf die ungewöhnliche und schmähende Form der Anschuldigungsschrift vom 25. April 1946 und die Art ihres Zustandekommens einzugehen sein sowie darauf, ob die Vorwürfe wenigstens in ihrem Kern berechtigt waren oder doch die Beklagten berechtigten Anlass haben konnten, an die Richtigkeit dieser Anschuldigungen zu glauben. Auch könnte dem Umstand möglicherweise Bedeutung zukommen, dass sich die Beklagten weitere Unterschriften unter das ihnen bekannte Schriftstück geben und Unterzeichner des Schriftstücks nach Berlin kommen liessen, um die Anschuldigungen in einer notariellen Urkunde zu fixieren.

2. Sollte sich ergeben, dass die Beklagten die Grenzen zulässiger Interessenwahrnehmung unter Verletzung der

sich auch aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Pflicht gebotener Rücksichtnahme überschritten haben, so wird dem Vortrag nachzugehen sein, es habe unter den damaligen Verhältnissen nahegelegen, dass das tendenziös aufgebaute politische Belastungsmaterial über den Betrieb hinaus zur Kenntnis der deutschen oder sowjetischen Behörden kommen und dann für den Kläger eine lang dauernde und selbst bei Richtigkeit einzelner Vorwürfe ungerechtfertigte Freiheitsentziehung zur Folge haben könne, ohne dass dem Kläger die Möglichkeit einer Verteidigung gegeben war. Stand eine solche Gefahr zu befürchten, so wäre für die Beklagten schon deshalb eine gewisse Zurückhaltung geboten gewesen, jedenfalls hätten dann aber tendenziöse Übertreibungen vermieden werden müssen. Eine schuldhaftige Verletzung der Treupflicht des Gesellschaftsverhältnisses würde die persönliche Schadensersatzpflicht der Beklagten für Folgen begründen, die in adäquatem Zusammenhang mit der Pflichtverletzung stehen. Die deliktische Verantwortlichkeit würde voraussetzen, dass die Möglichkeit einer Freiheitsentziehung bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar war. Wird eine Schadensersatzpflicht der Beklagten bejaht, so wird zu prüfen sein, ob nach dem eigenen Verhalten des Klägers eine Schadensabwägung auf Grund der Vorschrift des § 254 BGB in Betracht kommt.

3. Durch die Zurückverweisung der Sache ist den Parteien die Möglichkeit eröffnet, unter dem veränderten rechtlichen Gesichtspunkt ihren Vortrag zu ergänzen und weiteren Beweis anzutreten. Da die Frage der Ursächlichkeit sich jetzt in anderem Zusammenhang stellt, wird das

Berufungsgericht zu prüfen haben, ob nicht den bisher abgelehnten Beweisanträgen nachzugehen ist und ob eine Parteivernehmung des Klägers gemäss § 448 ZPO in Frage kommen könnte.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen.

MeiB Dr.Klenewefers Dr.K.E.Meyer Dr.Bode Dr.Hauß